

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

Institut für Kanonisches Recht
Westfälische Wilhelms-Universität



Kirchenrecht und Reform

Vortrag an der kath. Akademie Freiburg

26. Mai 2020

Prof. Dr. Thomas Schüller, Direktor des Instituts für Kanonisches Recht an der
Kath.-Theol. Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Vorbemerkung

Ius sequitur doctrinam



Jakob vor Isaak

Ergänzend gilt jedoch ebenso:

ius sequitur historiam

und

ius sequitur vitam

I. Weihe nein – Leiten schon



Frauenpriestertum?
„Die Tür ist zu!“



Leitungsgewalt?
Aber natürlich!
(Francesca Di Giovanni, Untersekretärin im
Staatssekretariat)

=> ius sequitur historiam!

I. Weihe nein – Leiten schon = Gemeindeleitung?



c. 517 § 2

„Wenn der Diözesanbischof wegen Priestermangels glaubt, einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarrei beteiligen zu müssen, hat er einen Priester zu bestimmen, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Seelsorge leitet.“

II. Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser

Verwaltungsgerichte



KVGO der DBK:

§ 15 Verwaltungsrechtsweg

(1) Der Verwaltungsrechtsweg ist für alle innerkirchlichen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch allgemeines kirchliches Recht einem anderen Rechtsweg zugewiesen sind, sowie für datenschutzrechtliche Angelegenheiten.

(2) Der Verwaltungsrechtsweg ist nicht gegeben

1. für Gottesdienst, Verkündigung und Spendung der Sakramente,
2. für Lehrstreitigkeiten,
3. für Streitigkeiten innerhalb von Ordensgemeinschaften, soweit sie nicht der bischöflichen Jurisdiktion unterliegen.

II. Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser

Amtshaftung:

c. 128:

„Jeder, der widerrechtlich durch eine Rechtshandlung oder auch durch eine andere mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit vorgenommene Handlung einem anderen Schaden zufügt, ist verpflichtet, den Schaden wiedergutzumachen.“



Bezüglich Pflichtverletzungen von Bischöfen:

- MP Come una madre amorevole v. 4.06.2016
- MP Vos estis lux mundi v. 7.05.2019

III. Synodale Kirche konsequent zu Ende denken und kirchenrechtlich absichern (c. 127 CIC)

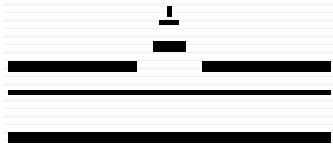
§ 1. Wenn im Recht bestimmt wird, dass ein Oberer zur Vornahme von Handlungen der Zustimmung oder des Rates eines Kollegiums oder eines Personenkreises bedarf, muss das Kollegium bzw. der Kreis gemäß can. 166 einberufen werden, es sei denn, dass, wenn es sich lediglich um das Einholen eines Rates handelt, im partikularen oder eigenen Recht etwas anderes vorgesehen ist; damit aber die Handlungen gültig sind, ist erforderlich, dass die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden vorliegt bzw. der Rat von allen eingeholt wird.

§ 2. Wenn im Recht bestimmt wird, dass ein Oberer zur Vornahme von Handlungen der Zustimmung oder des Rates irgendwelcher Personen als einzelner bedarf, gilt:

1° wenn die Zustimmung gefordert wird, ist die Handlung eines Oberen rechtsunwirksam, der die Zustimmung dieser Personen nicht einholt oder gegen deren Stellungnahme oder die Stellungnahme einer dieser Personen handelt;

2° wenn der Rat gefordert wird, ist die Handlung eines Oberen rechtsunwirksam, der diese Personen nicht hört; obgleich der Obere keineswegs verpflichtet ist, sich ihrer, wenn auch übereinstimmenden, Stellungnahme anzuschließen, darf er dennoch ohne einen seinem Ermessen nach überwiegenden Grund von deren Stellungnahme, vor allem von einer übereinstimmenden, nicht abweichen.

§ 3. Alle, deren Zustimmung oder Rat erforderlich ist, sind verpflichtet, ihre Meinung aufrichtig vorzutragen und, wenn es die Wichtigkeit der Angelegenheiten verlangt, sorgsam die Geheimhaltung zu wahren; diese Verpflichtung kann vom Oberen eingeschärft werden.“



Mut zur Reform!

